

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Mai 2008

Nr. 2008/814

Einwohnergemeinde Winznau: Bewilligung und Konzession für den Bau und Betrieb einer Grundwasser-Wärmepumpe sowie zur Grundwasserentnahme zu Heizzwecken / Behandlung der Einsprache

1. Erwägungen

- 1.1 Die Firma Stucortec AG, Schachenstrasse 14, 4652 Winznau, hat mit Datum vom 8. November 2007 beim Amt für Umwelt ein Gesuch für die Bewilligung einer Grundwasserwärmepumpe mit einer maximalen Entnahme von 1'100 l/min für die Beheizung des Firmengebäudes auf GB Winznau Nr. 557 eingereicht.
- 1.2 Die notwendigen hydrogeologischen Abklärungen im Sinne von § 11 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (Wasserrechtsverordnung, WRV; BGS 712.12) wurden vorgängig mittels zweier Sondierbohrungen und mit Kleinpumpversuch im Entnahmeschacht FB1 sowie mit Rückversickerung im Rückgabeschacht SB1, bewilligt mit Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 27. Oktober 2007, durchgeführt und vom Büro CSD Ingenieure und Geologen AG fachkundig ausgewertet.
- 1.3 Gestützt auf § 8 Abs. 2 WRV hat das Bau- und Justizdepartement die Ausschreibung des Gesuches im örtlichen Publikationsorgan (Amtsanzeiger) sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn (Nr. 47 vom 23. November 2007) veranlasst. Aufgrund eines Versehens des Verlages (Publicitas AG) erschien die Ausschreibung am 22. November 2007 im Oltner- statt im Niederämter-Anzeiger. Dieses Versehen wurde durch nochmalige Publikation im Niederämter-Anzeiger vom 6. Dezember 2007 bereinigt. Die Gesuchsunterlagen lagen in der Zeit vom 22. November 2007 bis zum 20. Dezember 2007 bei der Gemeindeverwaltung, 4652 Winznau, sowie im Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, öffentlich zur Einsichtnahme auf.
- 1.4 Gegen die vorgesehene Grundwasserentnahme und -rückgabe erhob mit Datum vom 23. November 2007 die Bürgergemeinde Winznau, Wasserversorgung, 4652 Winznau, Einsprache.
 - 1.4.1 Die als vorsorglich bezeichnete Einsprache ist nicht gegen das rubrizierte Vorhaben an sich gerichtet; implizit begehrt die Einsprecherin die Anordnung sichernder Auflagen.
 - 1.4.2 Konkret fordert die Einsprecherin, es sei sicherzustellen, dass ihre Grundwasserfassung weiterhin ohne Einschränkung bezüglich Qualität und Quantität betrieben werden könne. Ihr Betrieb müsse auch bei Hochwasser sichergestellt sein, d. h. die Trinkwasserentnahme dürfe durch das Eindringen ausgelaufener Stoffe/Elemente über die geplanten Anlagen nicht

gefährdet werden. Sollten zu diesem Zweck Anpassungen am eigenen Pumpwerk nötig sein, müssten diese auf Kosten der Gesuchstellerin erfolgen.

Zur Begründung hält die Einsprecherin fest, dass sich die geplante Anlage zwar knapp ausserhalb der Schutzzone resp. des Schutzareals ihrer Fassung befinde, negative Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers in ihrem Grundwasserpumpwerk im Gebiet Schachen, welches sich ca. 400 m im Abstrom der geplanten Anlage befinde, jedoch nicht auszuschliessen seien.

- 1.4.3 Die Gesuchstellerin (Firma Stucortec AG) hat mit Eingabe vom 18. Januar 2008 zur Einsprache Stellung genommen. Sie beantragt deren Abweisung und macht geltend, dass alle erforderlichen Untersuchungen zur Abklärung der Auswirkungen einer Grundwasserentnahme sowie -rückgabe mit Temperaturveränderung durchgeführt worden seien und dass kein Anlass zur Annahme einer Beeinträchtigung der Grundwasserfassung der Wasserversorgung Winznau bestehe.

- 1.4.4 Am 12. März 2008 hielten zwei Vertreter des Bau- und Justizdepartements (BJD) in Winznau eine Einspracheverhandlung ab. Zugewen waren drei Vertreter der Gesuchstellerin (Firma Stucortec AG) und 2 Vertreter der Einsprecherin (Bürgergemeinde Winznau).

Die Vertreter des BJD erläuterten vorerst die rechtliche Ausgangslage, d.h. das Erfordernis zweier Bewilligungen (gewässerschutzrechtliche Bewilligung und Konzession für die Nutzung des öffentlichen Grundwassers) sowie das Verfahren ihrer Erteilung (insb. zeitlich vorgelagerte Erteilung einer Bewilligung für Sondierbohrungen; Pflicht zur Vornahme von Sondierbohrungen und Pumpversuchen sowie zur geologischen Auswertung derselben; Qualitätsanalyse des Grundwassers). Der Geologe des BJD gab ferner Erklärungen technischer Natur ab. Er schloss nennenswerte Auswirkungen der zu bewilligenden Nutzung auf das Grundwasser aus. Dessen geringfügige Abkühlung sei sogar wünschenswert, da die ermittelte Temperatur eher hoch sei. Der Eintrag von Fremdstoffen ins Grundwasser sei nicht möglich, da das Leitungssystem, in welchem das Grundwasser zirkuliere, vom Entnahme- bis zum Rückgabebrunnen ein geschlossenes sei. Ferner müsse das dichte Rohrsystem den Anforderungen des Lebensmittelrechts genügen. Bereits von Amtes wegen sei als Auflage zu verfügen, dass nach Aufnahme des Betriebs der Wärmepumpe und ein zweites Mal nach einer bestimmten Betriebsdauer – also zu Vergleichszwecken mit dem Ist-Zustand – neuerliche Untersuchungen betreffend Qualität und Temperatur des Grundwassers vorzunehmen seien (mit Meldung der Resultate ans Amt für Umwelt).

Auf entsprechende Frage der Vertreter der Einsprecherin hin erläuterten die Vertreter der Gesuchstellerin das technische Szenario im Falle eines Defekts im Wärmetauscher. Der Geologe des BJD stellte auch diesbezüglich Auflagen in Aussicht [insb. Ventile und konsequente Trennung der beiden Kreisläufe (Grundwasserkreislauf einerseits, Sekundärkreislauf mit Heizmedium andererseits)]. Auch werde die Anlage vom AfU technisch abzunehmen sein, und es würden Wartungsintervalle angeordnet. Auf Vorschlag der Gesuchstellerin kam man ferner überein, dass diese die Einsprecherin jeweils mit einem Protokoll über die vorgenommenen Wartungsarbeiten bedienen wird.

Weiterhin stellten die Vertreter des BJD eine Auflage in Aussicht, wonach die beiden Brunnen nach Ausserbetriebnahme der Anlage vollständig zurückzubauen seien. Die entsprechende Pflicht sei ferner im Grundbuch anzumerken.

Die Vertreter der Einsprecherin erklärten sich als mit den in Aussicht gestellten Auflagen einverstanden. Der Zweck ihrer Einsprache sei damit erfüllt.

- 1.5 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Dem Bau der Grundwasserentnahme und -rückgabe sowie der Grundwasser-Wärmepumpe kann zugestimmt und für die Grundwasserentnahme eine Konzession von 1'100 l/min erteilt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Die Einsprache der Bürgergemeinde Winznau wird im Sinne der Erwägungen durch die Anordnung sichernder Auflagen (vgl. nachfolgend) teilweise gutgeheissen und im Übrigen als durch Vergleich erledigt abgeschrieben.

Für das Einspracheverfahren werden keine Kosten gesprochen.

- 2.2 Der Firma Stucortec AG, Schachenstrasse 14, 4652 Winznau, werden gestützt auf Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201) sowie gestützt auf § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG; BGS 712.11) die gewässerschutzrechtliche Bewilligung und die Konzession erteilt zur Erstellung und zum Betrieb eines Grundwasser-Entnahmeschachtes, eines Rückgabe-Bauwerks und einer Grundwasserwärmepumpe zu Heizzwecken auf GB Winznau Nr. 557 sowie zur Entnahme von öffentlichem Grundwasser für die Beheizung des Firmengebäudes auf GB Winznau Nr. 557.

- 2.2.1 Die Erteilung der ordentlichen Baubewilligung durch die kommunale Baubehörde bleibt vorbehalten.

- 2.2.2 Die maximal zulässige Grundwasserentnahmemenge beträgt 1'100 l/min. Die installierte Pumpleistung darf die Konzessionsmenge von 1'100 l/min nicht überschreiten.

- 2.2.3 Die Anlage ist mit einer Wasseruhr zu versehen, welche mindestens einmal jährlich abzulesen ist. Das Amt für Umwelt stellt der Anlageneigentümerin zu Beginn jedes Kalenderjahres einen Erhebungsbogen zwecks Angabe der jährlichen Pumpmenge zu.

- 2.2.4 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich zur Beheizung der Firma Stucortec AG, Schachenstrasse 14, 4652 Winznau, verwendet werden.

- 2.2.5 Das gepumpte Grundwasser darf gegenüber der Entnahmetemperatur um nicht mehr als 4 °C abgekühlt werden.

- 2.2.6 Die Anlage ist gemäss dem Gesuch der Firma Stucortec AG, Schachenstrasse 14, 4652 Winznau, vom 8. November 2007, und dem geologischen Gutachten des Büros CSD, 5000 Aarau, vom 7. November 2007, sowie den vom Amt für Umwelt bewilligten Plänen auszuführen.
- 2.2.7 Das beiliegende Merkblatt "Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe" ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Beschlusses und ist als verbindlich zu beachten.
- 2.2.8 Das gepumpte und – ausser thermisch – unveränderte Grundwasser ist in den dafür vorgesehenen Rückgabeschacht SB1 abzuleiten und zu versickern. Die Zuleitung vom Förderbrunnen sowie die Ableitung in den Rückgabeschacht sind genügend gross zu dimensionieren und mit Rückschlagklappen zu versehen.
- 2.2.9 Die beiden Kreisläufe (Grundwasserkreislauf einerseits, Sekundärkreislauf mit Heizmedium andererseits) sind konsequent zu trennen.
- 2.2.10 **Vor** Inbetriebnahme ist die Anlage dem Amt für Umwelt zur technischen Abnahme zu melden.
- 2.2.11 Ebenfalls **vor** Inbetriebnahme der Anlage sind mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle Gefahrstoffe (W. Friedli, Tel. 032 627 24 53) die Modalitäten der noch ausstehenden Kältemittelbewilligung zu regeln (gemäss Gesuch 4 x 20 kg R134A).
- 2.2.12 Kurz nach Aufnahme des Betriebs der Wärmepumpe und ein zweites Mal nach einer Betriebsdauer von 3 Monaten sind Untersuchungen betreffend Qualität und Temperatur des Grundwassers vorzunehmen. Die Resultate sind dem Amt für Umwelt zu melden.
- 2.2.13 Die Anlage ist gemäss Merkblatt in regelmässigen Abständen technisch zu warten. Die Einsprecherin ist seitens der Gesuchstellerin jeweils unaufgefordert mit dem Protokoll über die vorgenommenen Kontrollen und Wartungsarbeiten zu bedienen.
- 2.2.14 Die Konzession für die Grundwasserentnahme wird auf 20 Jahre erteilt. Sie beginnt mit Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses und erlischt nach Ablauf dieser Frist automatisch. Sie kann vor ihrem Ablauf auf Begehren der Anlageneigentümerin verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 2.3 Bei Aufgabe der Nutzung ist die Anlage von der Eigentümerin gemäss den Anweisungen der kantonalen Gewässerschutzbehörde vollständig zurückzubauen (vgl. § 23 Abs. 4 WRG).
- 2.4 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Heizzwecken ist dem Kanton gemäss § 46 Abs. 3 WRG in Verbindung mit § 56 Bst. a Ziff. 2 Kat. D des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT, BGS 615.11) eine jährliche Konzessions- und Nutzungsg Gebühr zu leisten, wofür getrennt Rechnung gestellt wird.
- 2.5 Die aus vorliegendem Beschluss sich ergebenden Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind gemäss § 61 Ziff. 4 WRG im Grundbuch auf die Parzelle GB Winznau Nr. 557 als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Heizzwecken mit

Auflagen" auf Kosten der Firma Stucortec AG, Schachenstrasse 14, 4652 Winznau, anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten.

- 2.6 Die Gesuchstellerin hat dem Amt für Umwelt innert 3 Monaten nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert die definitiven Ausführungspläne des Förderbrunnens, des Rückgabeschachtes und der dazugehörigen Zu- und Ableitung sowie der Grundwasserwärmepumpe zuzustellen.
- 2.7 Die Firma Stucortec AG, Schachenstrasse 14, 4652 Winznau, hat für diesen Beschluss eine Bewilligungsgebühr von Fr. 1'580.00 sowie Publikationskosten von Fr. 227.30, insgesamt Fr. 1'807.30, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Firma Stucortec AG, Schachenstrasse 14, 4652 Winznau

Bewilligungsgebühr:	Fr.	1'580.00	(KA 431001/A 80052 / TP 212/220)
Publikationskosten:	Fr.	227.30	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	
		<u>1'807.30</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Beilage

Merkblatt vom "Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe"

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (CM: ad acta 212.108.005 mit Plänen, FS GS, FS GST) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist Aufnahme in GASO, Konzi und Konzessionsakten)

Kantonale Finanzkontrolle

Bauverwaltung, Oltnenstrasse 9, 4652 Winznau, mit Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

Bürgergemeinde Winznau, Wasserversorgung, Hans-Brunner-Weg 5, 4652 Winznau, mit Plänen, **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Firma Stucortec AG, Schachenstrasse 14, 4652 Winznau, mit Plänen und mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Gemeindepräsidium Winznau, 4652 Winznau

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amtshaus, 4600 Olten, mit Plänen, für den Eintrag der Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen auf GB Winznau Nr. 557 gemäss Ziff. 2.5. des vorliegenden Beschlusses)